



HVBG

HVBG-Info 33/2000 vom 24.11.2000, S. 3092 - 3096, DOK 374.111

Kein UV-Schutz bei der Teilnahme an einer Incentive-Reise - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 04.07.2000 - L 3 U 235/99

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) bei einer Incentive-Reise;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 04.07.2000 - L 3 U 235/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 04.07.2000 - L 3 U 235/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Umfangreiche touristische Betätigungen wie auch der Umstand, dass Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen an der Reise teilnehmen können, sprechen dagegen, dass eine Incentive-Reise wesentlich dazu bestimmt war, den betrieblichen Interessen zu dienen. Die Tatsache, dass der Arbeitgeber die Kosten für die Reise übernahm und der Arbeitnehmer hierfür unter Lohnfortzahlung freigestellt wurde, begründet allein nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Tatbestand

Streitig ist, ob ein Unfall des Klägers vom 4.5.1992 als Arbeitsunfall zu entschädigen ist.

Der am .. geborene Kläger war zum Unfallzeitpunkt Kundendienstleiter eines O-Vertragshändlers.

Bei einem jährlich stattfindenden Wettbewerb wurde der Kläger von der A O AG als Sieger zu einer Kundendienstleiterkonferenz nach F bei R eingeladen. In dem an seinen Arbeitgeber gerichteten Schreiben der A O AG vom 27.3.1992 heißt es wörtlich:

"Der italienische Frühling erwartet die Sieger - unter diesem Motto wurde die Kundendienstleiter-Konferenz 1992 angekündigt.

Ihr Kundendienstleiter gehört zu den Siegern!

Aufgrund seines vorbildlichen Einsatzes ist er einer der Besten. Als Anerkennung für diese herausragende Leistung laden wir ihn mit persönlichem Schreiben zusammen mit seiner Ehefrau/Lebensgefährtin vom 01. Mai - 04. Mai 1992 zur Kundendienstleiter Konferenz nach F/R ein. Bitte informieren Sie Ihren Kundendienstleiter über sein persönliches Ergebnis und würdigen Sie seine Leistungen auch im Team (Anlage).

Ich beglückwünsche Sie dazu, dass Ihre Kundendienstabteilung von solch einem qualifizierten und engagierten Mitarbeiter geleitet wird. Denn die Qualifikation und Motivation Ihrer

Mitarbeiter wird immer mehr zum entscheidenden Faktor für Ihren Unternehmenserfolg."

Der Kläger wurde für die Dauer der Reise von seiner betrieblichen Tätigkeit freigestellt, erhielt aber Lohnfortzahlung. Die Arbeitgeberin des Klägers teilte der Beklagten am 12.9.1997 mit, die Veranstaltung von Kursen, Seminaren oder Vorträgen sei auf solchen Reisen nicht üblich.

Während der Reise rutschte der Kläger am 4.5.92 beim Filmen mit einer Videokamera in der Hotelhalle auf dem Marmorboden des Hotels in F aus und stürzte zu Boden. Dabei zerbrach seine Brille. Er zog sich nach seinen Angaben eine Gehirnerschütterung, eine Verletzung des linken Auges und Schnittwunden an der linken Augenbraue zu, die genäht werden mußten. In einer ärztlichen Bescheinigung vom 4.5.1992 heißt es, es bestehe eine vernähte Wunde an der Stirn und der Nasenwurzel. Der Augenarzt Dr. R stellte am 5.5.1992 ein Hämatom am linken Oberlid, einen Visus von 1,0 rechts und 0,5 links sowie einen Augeninnendruck von 18 mmHg rechts und 17 mmHg links fest. Der Augenhintergrund war unauffällig. In einem Arztbrief vom 3.6.1992 schilderte Dr. R ein zartes, bis an die Macula reichendes Netzhautödem links. Eine Fraktur im Bereich des Canalis opticus wurde computertomographisch ausgeschlossen.

Am 16.6.97 zeigte die Arbeitgeberin des Klägers der Beklagten den Unfall an. Der Kläger teilte der Beklagten mit Schreiben vom 26.6.97 mit, im Februar 1997 sei eine wesentliche Verschlechterung der Sehschärfe des linken Auges eingetreten. Während Prof. Dr. H, Neurologische Universitätsklinik B, in einem Arztbrief vom 17.6.1997 den Verdacht auf eine ischämische Neuropathie des Nervus opticus links äußerte und einen Zusammenhang mit dem Unfall vom 4.5.1992 als unwahrscheinlich erachtete, nahm Frau Prof. Dr. U bei fehlendem Anhalt für einen Sehnervenschaden oder eine Fraktur des Canalis opticus eine traumatische Netzhautschädigung an. Eine am 8.7.1997 durchgeführte elektrophysiologische Untersuchung ergab Hinweise für eine Störung des Interface zwischen RPE und Rezeptoren bds. und eine Funktionsstörung der Rezeptoren am linken Auge. Im VEP zeigte sich eine Funktionsstörung des Nervus opticus, vor allem im Bereich des papillomakulären Bündels am linken Auge. Prof. Dr. B/Dr. S, Universitäts-Augenklinik K, zufolge waren die Befunde mit einer traumatisch bedingten Makuladegeneration am linken Auge vereinbar. In einem Kurzbericht vom 22.7.1997 führte Dr. S aus, beim Kläger bestehe eine traumatisch bedingte Makuladegeneration am linken Auge. Dadurch sei die Sehkraft auf eine bloße Lichtprojektion eingeschränkt. Eine Therapiemöglichkeit bestehe nicht.

Durch Bescheid vom 3.11.1997 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung mit der Begründung ab, der Aufenthalt des Klägers in Italien habe in keinem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Klägers als Kundendienstleiter gestanden. Sie habe lediglich der Freizeitgestaltung gedient.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, bei der Reise habe es sich um eine Qualifikations- und Motivationsveranstaltung gehandelt, um den Unternehmenserfolg zu steigern. Auch seien Vorträge zu marketingtechnischen Fragen gehalten worden.

Auf eine daraufhin von der Beklagten an die A O AG gerichtete Anfrage teilte diese am 29.1.1998 mit, während der Veranstaltung in F habe Prof. Dr. M, Universität M, einen Fachvortrag über Servicestrategien der Zukunft gehalten. Weitere Vorträge, Seminare oder Kurse sind nach einer ergänzenden Auskunft der A O AG vom

27.7.1998 nicht durchgeführt worden. Ein Programm konnte nicht mehr vorgelegt werden.

Der Kläger teilte der Beklagten auf deren Anfrage am 8.4.1998 mit, er könne niemand benennen, der zum Zeitpunkt des Unfalls bei ihm gewesen sei. Er könne wegen der eingetretenen Bewußtlosigkeit auch die Uhrzeit des Unfalls nicht sagen.

Durch Widerspruchsbescheid vom 25.9.1998 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie aus, bei einer Motivationsreise bestehe grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Außerdem habe es sich bei dem Filmen im Saal des Hotels um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehandelt.

Im Klageverfahren hat der Kläger vorgetragen, der Unfall habe sich ereignet, als er zu Erinnerungszwecken versucht habe, Kollegen und Mitarbeiter der A O AG zu filmen. Außer dem Vortrag des Prof. Dr. M habe auch eine Vergleichspräsentation eines F-Konkurrenzmodells zum O A stattgefunden. Es seien darüber hinaus Arbeitsgruppen gebildet worden, in denen Erfahrungen ausgetauscht und Anregungen gesammelt worden seien. Durch das persönliche Kennenlernen von Kollegen, die zuvor nur durch Schriftverkehr bekannt gewesen seien, sei ein effektiveres Arbeitsklima geschaffen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 16.6.1999 hat der Kläger angegeben, an den Programmablauf könne er sich im einzelnen nicht mehr erinnern. Er wisse noch, dass am Morgen des 4.5.1992, dem Unfalltag, ein Vortrag über Marketingstrategien habe gehalten werden sollen. Die Präsentation von Autos der Marke F habe Tage vorher stattgefunden. Es seien Ausflüge ins Gebirge und nach R durchgeführt worden. Die Fahrten ins Gebirge hätten Testzwecken gedient. An der Reise hätten Mitarbeiter von O teilgenommen, die das Gespräch mit den Kundendienstleitern gesucht hätten, um sie von den Vorzügen der Marke O zu überzeugen. Die Reise habe auch dazu gedient, diese Mitarbeiter persönlich kennenzulernen.

Durch Urteil vom 16.6.1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe während der Reise nach F nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Es sei nicht erkennbar, dass der Vortrag zu Marketingstrategien gegenüber den touristischen Veranstaltungen ein Übergewicht gehabt habe. Im Übrigen bestehe bei Dienstreisen nicht bei jeder Betätigung schlechthin Versicherungsschutz. Es sei stets zu unterscheiden zwischen mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem inneren Zusammenhang stehenden und privaten Betätigungen. Das Filmen der anderen Reisetilnehmer habe der privaten Freizeitgestaltung gedient und sei daher unversichert. Auch unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung habe Versicherungsschutz nicht bestanden, da der Kläger als einziger Arbeitnehmer seines Beschäftigungsbetriebs an der Reise teilgenommen habe.

Gegen das am 29.6.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 29.7.1999 Berufung eingelegt.

Er trägt vor, die Reise habe im Wesentlichen der Fortbildung der Mitarbeiter, deren Motivation und dem Firmeninteresse gedient. F und das Hotel lägen relativ ruhig und weit entfernt vom Meer und auch von R, um die Aufmerksamkeit der Teilnehmer zu garantieren. Der Unfall habe im Tagungshotel stattgefunden, so dass ein hinreichend enger Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gegeben sei. Dass ihm das Gehalt fortgezahlt worden sei, belege, dass es sich nicht um eine Vergnügungsreise gehandelt habe. Die Teilnahme habe auch im Interesse seines Arbeitgebers gelegen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 16.6.1999 sowie den
Bescheid der Beklagten vom 3.11.1997 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 25.9.1998 aufzuheben und die Beklagte
dem Grunde nach zu verurteilen, Entschädigungsleistungen für
den Unfall vom 4.5.1992 zu erbringen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für rechtmäßig.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die
Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten. Der
wesentliche Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen
Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und
zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung von
Entschädigungsleistungen für den Unfall vom 4.5.1992, da es sich
dabei nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs. 1 S. 1

Reichsversicherungsordnung (RVO) ein Unfall, den ein Versicherter
bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten
Tätigkeiten erleidet.

Die Vorschriften der RVO sind nach §§ 212, 214 Abs. 3 SGB Siebtes
Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) noch anwendbar, da der
Versicherungsfall und der Rentenbeginn vor dem 1.1.1997 lägen,
falls der Unfall des Klägers vom 4.5.1992 als Arbeitsunfall
anerkannt würde.

Ein Unfall ereignet sich dann "bei" einer versicherten Tätigkeit,
wenn das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat,
einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist (innerer
Zusammenhang) und andererseits den Unfall herbeigeführt hat
(haftungsbegründende Kausalität). Zunächst muss also eine
sachliche Verbindung mit der Betriebstätigkeit und dem
Beschäftigungsverhältnis bestehen, die es rechtfertigt, das
betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen
(BSGE 63, 273; BSG SozR 2200 § 548 Nr. 95). Auch Dienst- und
Geschäftsreisen können in einem inneren Zusammenhang mit der
versicherten Tätigkeit stehen, wenn sie betrieblichen Interessen
wesentlich zu dienen bestimmt sind (BSGE 45, 254; 51, 257).

Es ist schon zweifelhaft, ob die Reise des Klägers nach F vom
1.5.1992 bis 4.5.1992 überhaupt unter dem Schutz der gesetzlichen
Unfallversicherung stand. Schon der Ablauf der gesamten
Reiseveranstaltung zeigt kein Übergewicht von betriebsbezogenen
Vorgängen. Außer dem Vortrag des Prof. Dr. M zu
Marketingstrategien der Zukunft fanden keine weiteren Vorträge,
Seminare oder Kurse statt. Es erfolgte lediglich eine Präsentation
von Pkws der Marke F. Selbst wenn diese als betriebsbezogen
angesehen wird, geben der einmalige Vortrag und die einmalige
Präsentation der insgesamt viertägigen Reise nicht das Gepräge
einer wesentlich betrieblichen Zwecken dienenden Veranstaltung. Es
fanden nämlich auch touristische Unternehmungen wie ein Ausflug

ins Gebirge oder eine Besichtigungsfahrt nach R statt. Dass der Ausflug ins Gebirge auch Testzwecken diene, ist nach Überzeugung des Senats nicht erwiesen. Selbst wenn dies der Fall wäre, handelte es sich allenfalls um eine gemischte Tätigkeit, da der Ausflug bei lebensnaher Betrachtung zumindest auch der Freizeitgestaltung diene. Diese umfangreichen touristischen Betätigungen wie auch der Umstand, dass Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen an der Reise teilnehmen konnten, auch wenn der Kläger allein reiste, sprechen dagegen, dass die Reise wesentlich dazu bestimmt war, betrieblichen Interessen zu dienen (BSG vom 25.8.1994, 2 RU 23/93).

Letztlich kann die Frage des Versicherungsschutzes während der An- und Abreise wie auch während des Vortrags oder der Präsentation offen bleiben. Denn auch ein Dienstreisender steht nicht während der gesamten Dauer der Reise schlechthin bei jeder Betätigung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen Betätigungen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang stehen und deshalb versichert sind und solchen Verrichtungen, die der privaten Sphäre des Dienstreisenden angehören. Letztere sind grundsätzlich unversichert (BSG SozR 2200 § 548 Nrn. 21 und 95). Diese Abgrenzung zwischen dienstlichen und privaten Belangen gilt erst recht bei Incentive- bzw. Motivationsreisen (BSG v. 25.8.1994, 2 RU 23/93; 16.3.1995, 2 RU 17/94).

Der Unfall ereignete sich, als der Kläger nach seinen Angaben am Morgen des Abreisetages, dem 4.5.1992, zu Erinnerungszwecken die Reisetilnehmer in einem Saal des Hotels filmen wollte. Hierbei handelte es sich um eine private eigenwirtschaftliche Betätigung des Klägers, die nicht betrieblichen Zwecken zu dienen bestimmt war. Die zum Unfall führende Tätigkeit stand damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, auch wenn anschließend der Vortrag des Prof. Dr. M stattgefunden hat. Das Filmen kann dem möglicherweise Versicherungsschutz begründenden Vortrag nicht zugerechnet werden. Hieran ändert auch nichts, dass sich der Unfall im Hotel ereignete. Maßgeblich ist nicht der örtliche, sondern der innere Zusammenhang der zum Unfall führenden mit der versicherten Tätigkeit. Im Übrigen ist nicht einmal belegt, dass der Kläger tatsächlich Kollegen und Mitarbeiter der A O AG filmen wollte, als es zu dem Unfall kam, wie er im Klageverfahren vorgetragen hat. Dem stehen nämlich seine eigenen Angaben im Schreiben an die Beklagte vom 8.4.1998 entgegen, wonach er niemand benennen kann, der zum Unfallzeitpunkt bei ihm war. Hätte der Kläger tatsächlich Mitarbeiter und Kollegen gefilmt, müssten ihm diese erinnerlich sein, zumal sie auf dem Videofilm erscheinen müssten. Dass der Kläger keine Augenzeugen benennen kann, spricht nach Überzeugung der Senats dagegen, dass das Filmen betriebsdienlich war.

Versicherungsschutz bestand auch nicht unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Reise der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und der Belegschaft sowie der Betriebsangehörigen untereinander durch die Teilnahmemöglichkeit möglichst aller Betriebsangehörigen diene und deshalb grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offen stand, dass sie von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen wurde (BSGE 1, 179; 17, 280; BSG SozR 2200 § 548 Nr. 30). Insbesondere die Voraussetzung, dass eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offen stehen muss, hat das BSG mehrfach betont

(z.B. BSG SozR 2200 § 548 Nr. 69). Da der Kläger als einziger Beschäftigter seines Arbeitgebers an der Reise teilnehmen konnte, lag eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung nicht vor. Die vom BSG entwickelten Grundsätze der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung können auch nicht auf die vom Kläger mitgemachte Reise nach F übertragen werden. Zwar richtete sich die Teilnahmemöglichkeit ausschließlich an Mitarbeiter von O-Vertragshändlern. Auch insoweit stand die Teilnahme aber nicht allen Mitarbeitern, sondern nur den Kundendienstleitern offen. Die Auswahl bestimmter Gruppen von Mitarbeitern, denen durch eine Reise eine Belohnung in Form einer besonderen Freizeitgestaltung zuteil werden soll, rechtfertigt aber keine Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offen stehen muss. Zudem sollte die Reise nach F nicht das Gemeinschaftsgefühl und die Verbundenheit mit dem Betrieb stärken, auch wenn sie das persönliche Kennenlernen anderer Kundendienstleiter ermöglichte. Vielmehr stand im Vordergrund die Absatzerhöhung, wie sich aus dem letzten Absatz des Schreibens der A O AG an die Arbeitgeberin des Klägers vom 27.3.1992 ergibt.

Die Tatsache, dass die A O AG die Kosten für die Reise übernahm und der Kläger von seiner Arbeitgeberin hierfür unter Lohnfortzahlung freigestellt wurde, begründet allein nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (BSGE 17, 280; BSG SozR 2200 § 548 Nr. 21). Zwar steht es jedem Unternehmen frei, seine Mitarbeiter durch Incentive-Reisen zu höheren Leistungen anzuspornen. Das Unternehmen hat es jedoch nicht in der Hand, den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auf sonst unversicherte Tatbestände auszuweiten, und zwar auch dann nicht, wenn hierdurch die persönliche Verbundenheit mit dem Betrieb gestärkt würde (BSG v. 25.8.1994, 2 RU 23/93 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.